

Muster 4
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege,
Gewässer und sonstigen Anlagen –
Bauwerksverzeichnis)

Richtl.-Nr. 12

für _____ (Bauvorhaben)

| Lfd. Nr. | km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigen-tümer oder Unter-haltungspflichtiger | Vorgesehene Regelung |
|----------|--|--|---|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1 | 90,814 | Überführung der Eisenbahnstrecke Altstadt–Neustadt | a) und b) Deutsche Bahn AG | Das vorhandene Brückenbauwerk soll abgebrochen und an derselben Stelle ein neues Bauwerk mit einer lichten Weite von 14,00 m und einer lichten Höhe von 4,70 m errichtet werden. Die Kosten des Abbruchs und des Neubaues trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) aufgrund der Vereinbarung mit der Deutschen Bahn AG vom _____ und _____. Die Unterhaltung des neuen Bauwerks übernimmt nach derselben Vereinbarung die Deutsche Bahn AG. |
| 2 | 91,200 | Einmündung der K 7 | a) Kreis _____ b) _____ (Straßenbaulastträger) | Die Einmündung wird zur Anpassung an die veränderte Lage der Bundesstraße, entsprechend dem Lageplan Blatt _____, um etwa 50 m nach Osten verschoben und als Trichter-mündung mit einer Verkehrsinsel ausgebildet. Die Kosten der Änderung der Einmündung trägt nach _____ FStrG _____. Die Unterhaltung der neuen Einmündung obliegt nach _____ FStrG _____. |
| 3 | 90,105 | Kreuzung der B 8 durch eine Abwasserleitung der Chem. Fabrik Altstadt AG | a) und b) Chem. Fabrik Altstadt AG | Die vorhandene Ummantelung der Rohrleitungen für die Abwässer der chemischen Fabrik im Bereich des bisherigen Straßenkörpers wird innerhalb der beiderseitigen Verbreiterung der Bundesstraße verlängert. Auf die Vereinbarung vom _____ mit der Chem. Fabrik Altstadt AG wird hingewiesen. |
| 4 | 90,500 – 91,200 | Telekommunikationslinie im nördlichen Seitenstreifen | a) und b) Betreiber der Telekommunikationslinie | Die Telekommunikationslinie wird in den Seitenstreifen an der Nordseite der neuen Fahrbahn verlegt. Auf § 53 Abs. 3 TKG wird hingewiesen. |
| 5 | 90,500 – 91,200 | Zufahrten zu den Anliegergrundstücken Fl.Nrn. 2031-2047, 2052, 2063-2081, 2083 | a) und b) die Anlieger (lt. Grunderwerbsverzeichnis) | Die vorhandenen Zufahrten müssen wegen der Verbreiterung der Bundesstraße beseitigt werden. An Stelle der Zufahrten zu den Grundstücken Fl. Nrn. 2031-2042 wird ein Privatweg entlang der Bundesstraße angelegt und an diese bei km 90,732 angeschlossen. Die übrigen Zufahrten werden etwa an der alten Stelle wiederhergestellt. Der _____ (Straßenbaulastträger) übernimmt nach _____ FStrG die Kosten der Herstellung des Privatweges und der Wiederherstellung der Zufahrten im bisherigen Umfang. Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt dem jeweiligen Eigentümer des erschlossenen Grundstückes, die Unterhaltung des Privatweges obliegt den Anliegern gemeinsam. |
| 6 | 91,200 | Einmündung der neuen Bundesstraße in die bisherige B 8 | a) – b) _____ (Straßenbaulastträger) | Die Kosten der neuen Einmündung trägt gemäß _____ FStrG _____ (Straßenbaulast-träger). Die Unterhaltung bestimmt sich nach _____ FStrG. |
| 7 | 91,420 | Verlegung und Überbrückung des Seebach | Bachbett: a) und b) Wasserverband Altstadt-Mauem Durchlass a) – b) _____ (Straßenbaulastträger) | Das Gewässer III. Ordnung (Bachbett) wird entsprechend dem Lageplan verlegt; das alte Bachbett wird zugeschüttet. Es wird ein Durchlass mit einer lichten Weite von 3 m und einer lichten Höhe von 2,20 m errichtet. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik (Bundesstraßenverwaltung) und die des Gewässers dem Wasserverband Altstadt-Mauem. |

| | | | | |
|----|--------------------------------------|--|--|--|
| 8 | 92,425 | Unterführung der Gemeindestraße Fl. Nr. 120 | a) und b) Gemeinde Altstadt | Die Gemeindestraße wird in der bisherigen Trasse abgesenkt und mit Hilfe eines Brückenbauwerkes unter der Bundesstraße hindurch geführt. Die Kosten der Absenkung und des Bauwerks trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung); die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt nach § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Gemeindestraße einschließlich der neu entstandenen Wegböschungen obliegt der Gemeinde Altstadt. |
| 9 | 92,535 | Gemeindestraße Fl. Nr. 121 | a) und b) Gemeinde Altstadt | Die Gemeindestraße wird an die Bundesstraße nicht angeschlossen. Sie wird südlich der Bundesstraße parallel zu dieser bis zum Anschluss an die Gemeindestraße Fl. Nr. 120 verlängert. An der Nordseite der Bundesstraße endet die Gemeindestraße Fl. Nr. 121 an der Böschung der Bundesstraße. Die Kosten der Verlängerung trägt der _____ (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung der Verlängerungsstrecke obliegt der Gemeinde Altstadt. |
| 10 | 92,650 | Unterführung der Viehtrift Grundstück Fl. Nr. 2982 | Viehtrift a) und b) Interessengemeinschaft Altstadt-Mauem Durchlass: a) – b) _____ (Straßenbaulastträger) | Zur Unterführung der Viehtrift unter der Bundesstraße wird ein Plattendurchlass mit einer lichten Weite von 3,50 m und einer lichten Höhe von 2,70 m gebaut. Bau und Unterhaltung obliegen _____ (Straßenbaulastträger). |
| 11 | 93,700 | Überführung der B 8 über die L 508 | a) – b) Bauwerk: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Die verlegte B 8 wird mittels eines Kreuzungsbauwerks über die L 508 geführt. Die Kosten der Kreuzung trägt gem. § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt für das Kreuzungsbauwerk der Bundesstraßenverwaltung _____, für die übrigen Teile der Kreuzungsanlage dem _____ (Straßenbaulastträger) (§ 13 Abs. 2 FStrG). |
| 12 | 95,535 92,655 93,378 93,625 | Durchlässe | a) – b) _____ (Straßenbaulastträger) | Zur Gewährleistung der Vorflut, die an diesen Stellen von der Bundesstraße unterbrochen wird, wird im Straßenkörper je ein Rohrdurchlass mit einem Durchmesser von 80 cm eingebaut. Die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Durchlässe übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen. |
| 13 | 93,750 | Einmündung der neuen Teilstrecke der B 8 in die bisherige Trasse | wie Nr. 6 | wie Nr. 6 |
| 14 | 93,820 | Schutzrohr mit Revisionschächten für zwei die Bundesstraße kreuzende Wasserleitungen | a) und b) Gemeinde Altstadt | Zum Zwecke der Wartung der die Bundesstraße kreuzenden zwei parallel verlaufenden Wasserleitungen NW 2000 und einer Steuerleitung werden im Kreuzungsbereich ein 12 m langes begehbare Schutzrohr D 150 cm verlegt und an den beiden Enden jeweils ein Revisionschacht im Lichten 80/80 cm errichtet. Auf die Vereinbarung vom _____ mit der Gemeinde Altstadt wird hingewiesen. |

Aufgestellt _____, den _____
(Straßenbaubehörde)

Unterschrift